

"Wir werden weggedeicht"

Autor(en): **Drenckhahn, Detlev**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft**

Band (Jahr): **5 (1983)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-653118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nordfriesische Wattenmeer als das größte Naturschutzgebiet Deutschlands im Auftrag der Landesregierung betreut, gehört zu dem Kreis der Kläger.

Im Gegensatz zu den fünf Mitklägern hat sich der Halligbewohner im sogenannten beschleunigten Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durchgesetzt: durch Beschluß des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 5.4.1983 ist die Eindeichung der Nordstrander Bucht gestoppt worden. Das Gericht hatte anerkannt, daß der Kläger nach dem Bau des an die Hallig heranrückenden Deiches und des Damms nach Pellworm einer erhöhten Gefährdung durch Sturmfluten ausgesetzt ist und daß das Planfeststellungsverfahren fehlerhaft durchgeführt wurde.

Die Kieler Landesregierung hat gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingelegt. Dieses Gericht hat schließlich den durch die erste Instanz verhängten Baustop wieder aufgehoben und auch die anderen Kläger im Vorverfahren abgewiesen.

Die Umstände, die dieses Verfahren begleitet haben, verdeutlichen nur allzu sehr, wie hilflos der rechtsuchende Bürger gerade bei solchen Großprojekten der staatlichen Allmacht ausgeliefert ist.

Von Seiten der Planungsbehörde wurde alles unternommen, um die Kläger zu versichern und das Kostenrisiko höher zu schrauben, um so die Kläger zur Aufgabe zu zwingen:

- Trotz eines großen Stabes mit der Planung befaßter beamteter Juristen läßt sich die Landesregierung durch freie Rechtsanwälte vertreten - wodurch das Kostenrisiko für die Kläger drastisch erhöht wurde;
 - das von den Klägern gemeinsam eingeleitete Verfahren wurde auf Antrag der Landesregierung in sechs Einzelverfahren aufgetrennt - mit mehrfach höheren Kosten;
 - der Landesregierung wurde seitens der Gerichte jeweils lange Zeit zur Abgabe von Stellungnahmen und zum Einholen von Gutachten eingeräumt, während die Kläger mit äußerst knappen Fristen fertig werden mußten;
 - der geballte Sachverstand bei den Fachbehörden und Gutachtern der Landesregierung konnte eingesetzt werden, ohne daß ein Kostenrisiko für die Beklagte bestand, da dieses letztendlich durch den Steuerzahler getragen wird - im Gegensatz zu den Klägern, die kaum die Kosten für kompetente Gutachter aufbringen können;
 - der sogenannte Vertreter des öffentlichen Interesses für den Bereich Schleswig-Holstein schaltete sich in das Verfahren ein, rügte die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes für den Baustop und forderte das Oberverwaltungsgericht auf, im Sinne der Landesregierung zu entscheiden - dieser Vertreter öffentlichen Interesses ist selbst beamteter Jurist im Kieler Innenministerium;
 - nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wurde der klagende Halligbewohner dafür verantwortlich gemacht, daß - wegen erhöhter Ausgaben verursacht durch den Baustop - nunmehr nur noch eine Warte auf derselben Hallig erhöht werden kann anstelle von zweien und daß dadurch Menschenleben mutwillig gefährdet seien;
 - schließlich fällt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg seine Entscheidung zur Aufhebung des in erster Instanz verfügten Baustops vor Ablauf der von ihm selbst eingeräumten Frist für den Kläger zur Vorlage eines - dem Gericht angekündigten - Gutachtens. Ein Widerspruchsverfahren hiergegen erbrachte erwartungsgemäß keine Änderung der Beschlüßlage.
- Bis das Verfahren in der Hauptsache entschieden ist - die Gefährdung des Halligbewohners und die existenziellen Sorgen der Fischer konnten durch die Gerichte nicht abschließend beurteilt werden und bedürfen noch der sorgfältigen Erörterung - wird der Deich stehen und der Damm vielleicht ebenfalls gebaut sein. △

Detlev Drenckhahn



„Wir werden weggedeicht“

Dem folgenden Artikel liegt eine Diskussion innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Meeresforschung (DGM) zugrunde, die sich um die geowissenschaftlichen Probleme der Eindeichungen in der Nordstrander Bucht drehte. In der Gesellschaft, die nun wahrlich nicht einer linken oder ökologischen Bewegung zuzurechnen ist, mehrte sich das Befremden über das Mammutvorhaben und seine in die Öffentlichkeit getragenen Begründungen. Die Beschlüsse der Landesregierung in Schleswig-Holstein wurden von Gutachten untermauert, die zum Teil im Gegensatz zu Erkenntnissen von Wissenschaftlern standen, die sich beruflich schon sehr lange mit der Hydrodynamik und dem Sedimenttransport im Wattenmeer beschäftigt hatten. Inwieweit diese Diskussion vielleicht auch dadurch bestimmt wurde, daß sich Wissenschaftler, die diesen Bereich für ihre ureigenste Domäne hielten, von politischen Stellen übergangen fühlten, sei dahingestellt. Interessant an diesem Artikel ist vor allem, daß hier Gutachten nicht in ihren Ergebnissen kritisiert werden, sondern in ihrem Konzept. Bereits bei den Vorüberlegungen zu den von der Regierung in Auftrag gegebenen Gutachten gingen die Verfasser derart gedanklos vor, daß die Ergebnisse nur reduktionistisch sein konnten. So kam es im November 1981 zu einer offenen Diskussion zwischen einem Regierungsvertreter und den Mitgliedern der DGM, die zeitweilig den Charakter eines Tribunals hatte. Wir haben diesen Artikel den DGM-Mitteilungen entnommen.

Die Mitgliederversammlung der DGM hatte sich am 12. November 1981 ausführlich mit dem Vorhaben der Landesregierung von Schleswig-Holstein befaßt, in der Nordstrander Bucht des Naturschutzgebietes Nordfriesisches Wattenmeer etwa 35 qkm Wattflächen und Meerstrandwiesen (Salzwiesen) einzudeichen. Der eingeladene Vertreter der Landesregierung legte dar, daß nach Meinung des Kieler Landwirtschaftsministeriums diese Baumaßnahme aus Gründen des „flächendeckenden Küstenschutzes“ notwendig sei. In Kombination mit einem Verbindungsdamm zur Insel Pellworm würde die Eindeichung der Bucht dem Einzugsbereich des Wattstroms Nordrhever (zwischen den Inseln Nordstrand und Pellworm

DGM vorgetragenen Gesichtspunkte wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und dessen Anhörungstermine Ende November/Anfang Dezember 1981 vorgetragen. Viele Einwander, so etwa die Gemeinde Nordstrand oder Bürger der Hallig Nordstrandichmoor und der Hattstedter Marsch sehen in der Eindeichung eine überwiegend landwirtschaftlich orientierte Maßnahme, die den ästhetischen Wert und Charakter dieser reich gegliederten Ecke des Nordfriesischen Wattenmeeres zerstören würde. (Bürgermeister Hansen von Nordstrand: „Unsere Insel wird weggedeicht.“) Überdies wird befürchtet, daß die Baumaßnahme an anderen Stellen des Wattenmeeres Veränderungen der Strömungen und Wasserstände verursachen könnte. Diese Befürchtungen stützen sich u.a. auf eine Diplomarbeit aus dem Meereskunde-Institut in Hamburg, die zu dem Schluß kommt, daß eine Eindeichung der Bucht zusätzlich zu dem Bau des Verbindungsdammes nach Pellworm eine Erhöhung der Wasserstände im Nordrheverbecken (und südlich von Pellworm und Nordstrand) um 5 - 9 cm und eine Verlagerung der Tidewelle im südlichen Wattenmeerabschnitt hervorgerufen könnte.

Weitere Einwendungsinhalte hoben die schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen hervor, die eine Eindeichung der ausgedehnten Salzwiesenareale und großen Schlickwattflächen in der Nordstrander Bucht nach sich ziehen würden (das Gebiet erfüllt z.B. in mehrfacher Hinsicht die Kriterien eines Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung entsprechend den Richtlinien der Ramsar-Konvention).

Alle diese Einwendungen haben aber nicht verhindern können, daß am 26. April 1982 der Planfeststellungsbeschluß zur Eindeichung erfolgte. Dieser Beschluß ordnete mit sofortiger Vollziehbarkeit die Eindeichung der Nordstrander Bucht an, wobei die Eindeichungsmaßnahme dem Bau des Verbindungsdammes nach Pellworm vorgezogen werden soll (was auch vom Franzius-Institut kritisch gesehen wird, da die für den Erosionsschutz wichtige Maßnahme - nämlich der Verbindungsdamm - zuerst durchgeführt werden müßte). Die Naturschutzverordnung der zur Eindeichung anstehenden Naturschutzgebieten wurde inzwischen aufgehoben. Von den 3400 ha der Eindeichung sind rund 1000 ha für die landwirtschaftliche Nutzung (zunächst als Grünland, später dann als Ackerland) und 900 ha als Süßwasserspeicherbecken für die Entwässerung des Hinterlandes (Arilauniederung) vorgesehen. Die sandigen, tiefer gelegenen Flächen (1500 ha) sollen der Grünlandnutzung und als „Ausgleichsflächen für den Naturschutz“ dienen.

Am 21.6.1982 wurde gegen diesen Beschluß der Landesregierung beim Verwaltungsgericht in Schleswig-Holstein Klage erhoben (siehe den Artikel von Rolf Wandschneider). Am 2. Dezember 1982 reichten die Kläger ihre Klagebegründung dem Verwaltungsgericht nach. Außer Sicherheitsfragen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten wurde auch formaljuristische Gründe geltend gemacht; u.a. erscheint bedeutungsvoll, daß eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Übertragung der Hoheitsrechte des Bundes (die Wattflächen sind im Eigentum des Bundes) auf das Land nicht erfolgt sind. In zwei ausführlichen Stellungnahmen über geologische Fragen und dem Problemkomplex der Hydrodynamik wurden diese zentralen Punkte der Baumaßnahme noch einmal zusammenfassend kritisch gewürdigt (Interessenten können sich wegen dieser Stellungnahmen an die Aktionsgemeinschaft Nordseeewaten, Lerchenstr. 22, 23 Kiel 1, wenden).

Ungeachtet dieses eingeleiteten Rechtsstreites wurde die erste Bauphase (Zufahrtswege für 1,2 Mio. DM) beauftragt und im September 1982 abgeschlossen. Am 6. Dezember 1982 erteilte das Landwirtschaftsministerium den Auftrag zum zweiten Bauabschnitt (Bau einer Schleiuseinsel und eines 365 m langen Damms für 12 Mio. DM). △